

schäften als auch späterer Gesellschaftsformationen war ein Produkt historisch notwendiger revolutionärer sozialer Umwälzungen. Es nahm die unvermeidlich auftretenden sozialen Widersprüche, einschließlich von Antagonismen, in sich auf. Entsprechend den konkret-historischen Bedingungen konnte es deshalb in der Aufstiegsphase der jeweiligen Gesellschaftsformation, zumindest partiell, soziale Progression darstellen.¹⁹ Mit dem Niedergang dieser Gesellschaftsformationen jedoch wurde es zu einem Moment politischer Reaktion gegen den sich anbahnenden sozialen Fortschritt. Besonders in Epochen der revolutionären Umwälzung kam es dazu, daß Strafrecht und Strafjustiz konterrevolutionäre, ja menschenfeindliche Züge annahm.

Das Strafrecht, wie es sich in den ersten Ausbeuterformationen herausbildete, war seinem sozialen Wesen nach stets *Klassenstrafrecht*, war Instrument des Staates, von ihm gesetzt und durchgesetzt. Es war dies jedoch nicht in dem vereinfachten Sinne, daß es ausschließlich Instrument zur „Unterdrückung der Ausgebeuteten“ oder sonst in die Befehlsgewalt der herrschenden Klassen geratener Gesellschaftsmitglieder war. Es ist in seiner „Klassenbedingtheit“ nur zu verstehen, wenn man es als ein *spezifisches rechtliches Instrumentarium im ganzheitlichen System der politischen Organisation* einer gegebenen Gesellschaftsordnung erkennt, zu deren Erhaltung, Stabilisierung und Funktionieren es mit dem Einsatz staatlicher Strafgewalt beitragen mußte und muß. Auch für das Strafrecht gilt, was Engels für die sich herausbildenden staatlichen Organe und das Recht allgemein vermerkt: * Es wurde zu einem Instrument zur Wahrung der gemeinsamen und zur Abwehr der widerstreitenden Interessen der in antagonistische Klassen gespaltenen Gesellschaft.

Wie die Kämpfe in der patriarchalischen Ausbeutergesellschaft²⁰, der Sklavenhaltergesellschaft, der feudalen Gesellschaft, aber auch der kapitalistischen Gesellschaft bis in den Imperialismus und Faschismus hinein und deren Reflexion in den jeweiligen Strafrechtsordnungen zeigen, nahmen diese „widerstreitenden Interessen“ auch die Form des Kampfes von Gruppen der herrschenden Klasse um die Vormachtstellung im jeweiligen Staatswesen an. Dabei spielte vielfach auch das Strafrecht eine nicht unwesentliche Rolle. Es kam auch in den ökonomischen Auseinandersetzungen der Privateigentümer untereinander - bei Viehdiebstahl, Raub von Grund und Boden oder anderen Eigentumsverletzungen - zum Zuge. Dies weist

auf ein sehr differenziertes System spezifischer Funktionen des Strafrechts in den verschiedenen Ausbeuterformationen hin, das nicht übersehen werden darf. Jedoch darf die Berücksichtigung dieser Differenziertheit nicht den allgemeinsten Grundzug auch des Strafrechts überdecken oder verschwinden lassen, den Engels im Zusammenhang mit der Herausbildung des Staates und seines sozialen Wesens herausarbeitete: „Aus einer Organisation von Stämmen zur freien Ordnung ihrer eigenen Angelegenheit wird sie (die Gentilverfassung - d. Verf.) eine Organisation zur Plünderung und Bedrückung der Nachbarn, und dementsprechend werden ihre Organe aus Werkzeugen des Volkswillens zu selbständigen Organen der Herrschaft und Bedrückung gegenüber dem eignen Volk. Das aber wäre nie möglich gewesen, hätte nicht die Gier nach Reichtum die Gentilgenossen gespalten in Arme und Reiche, hätte nicht ‚die Eigentumsdifferenz innerhalb derselben Gens die Einheit der Interessen verwandelt in Antagonismus der Gentilgenossen‘⁴ (Marx) ...“²¹

Zum Verständnis der Genesis des Strafrechts in der menschlichen Gesellschaft erscheint es schließlich erforderlich, einige grundlegende Tatsachen und Erscheinungen des realen Verlaufs dieses Prozesses in Betracht zu ziehen, die natürlich von Ort zu Ort und Zeit zu Zeit ein sehr unterschiedliches Bild aufweisen:

Erstens: Die strafrechtlichen Formen zur Sicherung der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion, der sich entwickelnden Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse bildeten sich in enger Berührung mit und lange Zeit ohne scharfe Abgrenzung zu anderen Formen, Methoden und Mitteln dieser Herrschaftssicherung, insbesondere den *militärischen* und *polizeilichen* heraus. Diese nehmen - eingesetzt gegen fremde Stämme oder Völkerschaften (auch als sogenannte Strafexpedition) wie auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung im eigenen Territorium - neben bzw. vor den strafrechtlichen Mitteln ganz sicher einen erstrangigen Platz ein.

19 Vgl. dazu a. a. O., S. 168 f.

20 Vgl. dazu J. Herrmann, *Die Rolle der Volksmassen in vorkapitalistischer Zeit*, Berlin 1975 (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, 1974/16).

21 F. Engels, „Der Ursprung der Familie...“, a. a. O., S. 160.